

Schutzpolizeiamt  
PBB - III/24.22-83 -

Hamburg, den 13.9.1974  
NA: 7660  
Spe/bk

Inneres			
eing.: 16. SEP. 1974			
Tagabw.			
PV	3	32	35

An  
PV 31

1. PV 3/L m.d.B.u.K.  
2. PV/L nach Rückkehr  
aus dem Urlaub.

Ri.  
17/9.

Betr.: Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bergedorfer Str. auf 80 km/h.

Bezug: VO-Besprechung am 11.9.1974.

Der PB Bergedorf hält die Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 80 km/h auf der Bergedorfer Str. nicht für zweckmäßig.

1. Nach der VwV zu § 37 Abs. 2 StVO ist aus Straßenabschnitten, die mit mehr als 70 km/h befahren werden dürfen, die Geschwindigkeit in ausreichender Entfernung vor Lichtzeichenanlagen zu beschränken. Diese Vorschrift würde für den Bereich der Bergedorfer Str. auf die ca. 1 km voneinander entfernt liegenden LZA Heidhorst und Unfallkrankenhaus zutreffen.
2. Die Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit Zeichen 274 - 80 km - würde dazu führen, daß auch für die im § 3 Abs. 3 Ziffer 2 b StVO genannten Kraftfahrzeuge, die außerhalb geschlossener Ortschaften nicht schneller als 60 km/h fahren dürfen, Geschwindigkeiten bis zu 80 km/h auf der Bergedorfer Str. erlaubt sind. Der PB Bergedorf kann aus Gründen der Verkehrssicherheit dieser Regelung nicht zustimmen. Eine Herausnahme aus der geschlossenen Ortschaft unter gleichzeitiger Anhebung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h wird aus anderen Gründen nicht für zweckmäßig gehalten.
3. Die Unfallhäufigkeit auf der Bergedorfer Str. zwischen der Einmündung Am Langberg/Westarm und der Einmündung Lohbrügger Landstr. ist jetzt schon so hoch, daß jede weitere Anhebung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit nicht vertretbar ist.

Der PB Bergedorf ist der Auffassung, daß die Bergedorfer Str. nicht mit der autobahnmäßig ausgebauten Teilortsumgehung Billstedt vergleichbar ist und bittet darum, die Pläne für eine Geschwindigkeitsanhebung zurückzustellen.

1/ welchen?  
in die kleine  
Beleuchtung  
X  
Unfallort  
V. PV 33  
b. H.  
beschaffen

18/9

(Sperling)

312

(X) Nach fernmündlicher Rücksprache mit PBB (Herrn Sperling) sind mit diesen anderen Gründen Probleme der Beschilderung mit § 310 u. 314 StVO gemeint. 19.9.